

e tralaticium. — Wird während der Amtszeit eine neue Bestimmung erforderlich, so ergeht sie als e repentinum.

3. Unter Hadrian hat der Sabinianer Salvius Julianus das Edikt redigiert, 131 v. Chr. Dieses Edikt ist durch eine oratio nebst Senatsschluß als offizielles, unänderliches Edikt erklärt worden, e perpetuum. Die Prätores publizieren von nun an dieses Edikt; Zusätze, novae clausulae, sind ihnen gestattet. — Wiederherstellungsversuche von Rudorff 1869 und Lenzel 1883 u. 1907.

**Ediktalladung** (Ediktalzitazion) s. Todeserklärung.

**Ediktsmasse** s. Pandekten.

**Edition** s. Urkundenbeweis.

**Effektenbörse** s. Börse.

**Effeminatio** bzw. Viraginität ist die der abnormen Geschlechtsempfindung einer männlichen bzw. weiblichen Person (Päderasten bzw. Tribaden) korrespondierende Art von deren Denken, Streben und Handeln, so daß das ganze psychische Sein eines homosexuellen Individuums sich in Kleidung, Haltung und Beschäftigung bereits ausdrückt. Auch die Körperform kann sich der abnormen Empfindung annähern; dabei sind jedoch die Geschlechts- bzw. Zeugungsorgane vollkommen differenziert (Androgynie und Gynandrie), so daß es sich nicht etwa bei solchen Personen um Zwitter handelt. Das homosexuelle Weib zeigt dann bisweilen die Art und selbst das Denken eines Mannes, der homosexuelle Mann spielt die bzw. hat den Drang zu der Rolle des Geschlechtes, dem entsprechend er sich fühlt (Viraginität bzw. Effeminatio). Die konträre Sexualempfindung kann so weit sich geltendmachen, daß selbst die Träume einer derartigen abnormen Individualität nur Situationen mit gleichgeschlechtlichen Personen zum Inhalt haben. Der passive Teil der männlichen Homosexuellen hieß in Griechenland Kinäde und hatte bereits hier seine Zeichen, mit denen er die aktiven anzulocken verstand (weibische Tracht, weibisch geflochtene Haare usw.). Die hierhergehörigen angeborenen Homosexuellen oder Urninge sind im ganzen Individuen, welche unter den Begriff der Entarteten oder Degenerierten fallen.

v. Krafft-Ebing Psychiatrie; Psychopathia sexualis; Linné's Gerichtlich-Medicin; I; TAYROWSKI Die krankhaften Erweichungen des Geschlechtslebens, Berlin 95; Moll, v. Behrenk-Notizing hieses Jahres Anzeiger;

auch die heute nicht mehr bekannte Monographie von Rosenbaum Die Lustsüchtigen im Altertum, Halle 39, bietet viel Material. Cohn.

Ehe ist die als dauernd gewollte, rechtliche Wirkungen hervorbringende, beiderseits Rechte und Pflichten begründende Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Die Geschlechtsverschiedenheit beider Teile ist wesentliche Voraussetzung der E; eine der wesentlichen Eigenschaften dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit, durch Zeugung (siehe die Stichworte: Beischlaf, Fortpflanzungsfähigkeit) die Art zu erhalten. Das Fehlen dieser Möglichkeit (auch die sichere Voraussicht der Unmöglichkeit) hindert jedoch nicht die Gültigkeit einer E, wenn gleich ihr Bestand dadurch erschüttert werden kann.

I. Über die E im römischen Rechte s. nuptiae; auch im deutschen Rechte wurde die E durch Brautraub, später durch Brautkauf (Kauf des mundium) abgeschlossen.

II. Im kanonischen Rechte ist die E ein Sakrament, nach evangelischem hingegen nicht. Das kirchliche Eherecht ist ohne bürgerliche Wirkung, jedoch läßt B 1588 die kirchlichen Verpflichtungen unberührt. Die Zivilehe wird vom evangelischen Kirchenrechte anerkannt. — Nach dem Tridentinum, sessio 24, Decretum Tametsi, ist der Konsens der Verlobten coram parrocho proprio et duobus vel tribus testibus zu erklären. Der Pfarrer muß anwesend sein, gleichviel, ob freiwillig oder gezwungen (etsi coactus, passive Assistent). Die Trauung findet in facie ecclesiae statt. — Durch das Decretum Neterem vom 2. Aug 1907 ist das Decretum Tametsi aufgehoben worden. — Nach katholischem Kirchenrechte gilt noch heute die Zivilehe ohne kirchlichen Abschluß als Konkubinat; es wird daher unterschieden: matrimonium legitimum (nach den Staatsgesetzen) und matrimonium ratum (nach katholischer Vorschrift).

**Ehebruch** (StrafR) ist die Vollziehung des Beischlafes zwischen zwei Personen, von denen (mindestens) die eine in rechtsgültiger Ehe mit einer dritten Person lebt. Unzüchtige Handlungen, insbesondere Perversitäten (s. d.) erfüllen nicht den Tatbestand des E. Strafbar ist der E, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, S 172; E ist ein Antragsdelikt.

Siehe Ehehindernisse, Eheverlöbn, Eheverletzung.

**Ehefrau als Kaufmann.** Die Ehefrau bedarf nach heutigem Rechte zum